

## Allgemeine EINKAUFSDINGUNGEN

### 1. Allgemeines

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich; entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen und Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung schriftlich und ausdrücklich zugestimmt.

### 2. Angebot

Das Angebot hat unserer Anfrage zu entsprechen und ist kostenlos. Bei Abweichungen muss der Lieferant darauf hinweisen. Es steht dem Lieferanten frei, zusätzliche Varianten einzureichen. Das Angebot ist während drei Monaten ab Eingang bei uns verbindlich.

### 3. Vertragsschluss und Vertragsänderung

3.1 Kontrakte, Bestellungen, Bestellabrufe und Lieferabrufe sowie deren Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform; Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung (Email, EDI) oder Telefax erfolgen.

3.2 Der Lieferant hat jede Bestellung innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Bestelleingang schriftlich zu bestätigen. Bestellungen, Bestellabrufe und Lieferabrufe werden verbindlich, wenn uns nicht binnen fünf Arbeitstagen (Olten, Schweiz) seit Zugang ein schriftlicher Widerspruch des Lieferanten zugegangen ist.

### 4. Lieferung

4.1 Abweichungen von Kontrakten, Bestellungen, Bestellabrufen und Lieferabrufen hinsichtlich Art, Qualität und Stückzahl sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam.

4.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgeblich für die Einhaltung von Liefertermin oder Lieferfrist ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort.

4.3 Liefertermine sind pünktlich einzuhalten. Bei Terminüberschreitung gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Erkennt der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Materialbeschaffung, Einhaltung von Zulieferterminen oder ähnliche Umstände, die ihn an der Einhaltung des Liefertermins oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität und Quantität hindern könnten, hat er unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen. Für den Fall von Terminverzug sind wir berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auf die nachträgliche Lieferung resp. Leistung zu verzichten und ohne Entschädigungsverpflichtung gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurück zu treten. Schadenersatzansprüche wegen Terminverzug bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4.4 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es liegt unsere Zustimmung vor.

### 5. Erfüllungsort, Gefahrübergang

5.1 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den bestellungsgemäss zu liefern ist.

5.2 Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Annahme des Vertragsgegenstandes durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den gemäss gültigen Incoterms zu liefern ist.

### 6. Versandanzeige und Rechnung

6.1 Die Versandanzeige hat gemäss unseren Vorgaben in den Bestellungen, Bestellabrufen und Lieferabrufen zu erfolgen.

6.2 Lieferscheine und Packzettel sind jeder Sendung beizufügen. Die Dokumente müssen enthalten: Lieferscheinnummer, Bestellnummer, Menge und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht, Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer, Ursprungserklärung (Rechnungserklärung oder Warenverkehrsbescheinigung "WVB") sowie die Restmenge bei Teillieferungen. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versands gesondert zu übermitteln.

6.3 Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungs- und Bestellnummer, Mehrwertsteuernummer sowie Bewilligungsnummer an die in unserer Bestellung genannte Anschrift inklusive unserer Referenz zu richten.

6.4 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise „geliefert verzollt“ (DDP gemäss aktuellsten Incoterms) einschliesslich Verpackung. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

### 7. Zahlungsbedingungen

7.1 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug, soweit die Warenlieferungen und Leistungen vollständig und mängelfrei erfolgt sind. Der Fristenlauf beginnt mit Entgegennahme des Vertragsgegenstandes und Erhalt einer ordentlichen Rechnung. R. Nussbaum AG hat das Recht, eigene Forderungen mit Forderungen des Lieferanten zu verrechnen.

### 8. Haftung und Gewährleistung

8.1 Der Lieferant garantiert, dass die Ware die zugesicherten Eigenschaften und Qualität hat, uneingeschränkt betriebsfähig ist und keine Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen. Der Lieferant garantiert weiter, dass die Einhaltung sämtlicher Normen und Vorschriften betreffend Arbeits-, Produkt- und Betriebssicherheit eingehalten sind, die Ware dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort genügen. Der Lieferant haftet für seine Zulieferer wie für eigene Leistung.

8.2 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Waren keine Schutz- und Eigentumsrechte Dritter verletzt werden (Patente, Muster, Modelle, usw.). Bei Ansprüchen Dritter ist der Lieferant verpflichtet, uns schadlos zu halten.

### 9. Abnahme, Gewährleistungsfrist und Mängelrüge

9.1 Wir behalten uns vor, den Vertragsgegenstand erst nach Prüfung auf Richtigkeit und Tauglichkeit abzunehmen.

9.2 Unabhängig davon, ob Mängel (objektiv) sofort erkennbar oder verdeckt sind, können wir die innerhalb der Gewährfrist erkannten Mängel innert 30 Tagen rügen und nach eigener Wahl entweder Wandlung (Rückabwicklung Zug um Zug), Preisreduktion (Minderung), kostenlose Ersatzlieferung oder kostenlose Mängelbeseitigung verlangen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bezüglich mittelbarer Schäden bleibt in jedem Fall vorbehalten.

9.3 Die Gewährfrist beträgt 24 Monate; ihr Lauf beginnt mit der Abnahme der Ware.

### 10. Produkthaftungspflicht

10.1 Für den Fall, dass wir aus Produkthaftungspflicht in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft; sofern die Schadenursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

10.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Freistellung aus Produkthaftungspflicht alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtswahrung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### 11. Ausführung von Arbeiten

11.1 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten in unserem Werkareal ausführen, haben die Bestimmungen unserer Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkareal zustossen, ist ausgeschlossen, ausser in Fällen groben Verschuldens, welches durch den Anspruchsteller nachzuweisen ist.

### 12. Bestellung

Von uns bestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden.

### 13. Unterlagen und Geheimhaltung

13.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung des Vertragsgegenstandes zwingend benötigen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschliessliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - ausser für Lieferungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbmässig verwendet werden.

13.2 Erbringt der Lieferant vertragliche Leistungen aufgrund von uns entwerfener Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen, dürfen diese vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder zugänglich gemacht werden. Dies gilt sinngemäss auch für unsere Druckaufträge.

### 14. Werbung

Hinweise auf die geschäftlichen Beziehungen mit R. Nussbaum AG zu Werbezwecken erfordern unsere vorgängige schriftliche Zustimmung.

### 15. Erklärungen über Ursprungseigenschaft

Der Lieferant verpflichtet sich, Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware wie folgt abzugeben:

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch erforderliche Bestätigungen beizubringen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn, er kann nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
3. Entsteht uns ein wirtschaftlicher Schaden infolge einer nicht an uns kommunizierten Änderung der Ursprungseigenschaften, ist der Lieferant verpflichtet den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

### 16. Formen, Modelle, Werkzeuge

Formen, Modelle, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind unser Eigentum und dürfen nur zur Herstellung der von uns bestellten Teile und Erzeugnisse verwendet werden. Die Überlassung der Vertragsgegenstände an Dritte ist erst nach unserer schriftlichen Zustimmung gestattet. Der Entleiher kennzeichnet jeden Vertragsgegenstand durch Anbringung der Bezeichnung: "Eigentum von: R. NUSSBAUM AG" und der "Teile- bzw. Zeichnungsnummer".

### 17. Gerichtsstand; anwendbares Recht

17.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und allfällig getroffener weiterer Vereinbarungen unwirksam und/oder undurchsetzbar sein oder werden, so ist dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame und/oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden wirksamen und durchsetzbaren Regelung zu ersetzen.

17.2 **Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, auf die diese Einkaufsbedingungen anwendbar sind, ist OLTEN (Schweiz).**

17.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).